



Merkblatt Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

I. Wann kann eine Rechnung für eine Kostenerstattung eingereicht werden?

Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind folgende:

1. Innerhalb eines Monats nach Einreise wurde Jugendhilfe gewährt
2. Die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der Landesverteilstelle
3. Der Anspruch auf Erstattung wurde spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht, § 111 S. 1 SGB X.

II. Wie wird eine Rechnung für eine Kostenerstattung gestellt?

Liegen die drei unter I. genannten Voraussetzungen vor, können Rechnungen für eine Kostenerstattung beim Landesjugendamt Niedersachsen gestellt werden.

Wir weisen explizit darauf hin, dass **keine Anträge** auf Kostenerstattung mehr gestellt und **keine Anerkenntnisse** mehr ausgestellt werden, sondern dass direkt die Rechnungen beim Landesjugendamt Niedersachsen einzureichen sind. Für diese ist verpflichtend der vom Landesjugendamt Niedersachsen zur Verfügung gestellte **Vordruck** zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Es gibt einen Vordruck für die erste Rechnung und einen verkürzten Vordruck für Folgerechnungen.

Ausfüllhilfen

Beachten Sie folgende Erläuterungen beim Ausfüllen des Vordrucks (die Zahlen beziehen sich auf die Stelle, an der diese Informationen relevant sind):

1 Geben Sie unbedingt das Ihnen durch diese Behörde erteilte **Aktenzeichen** an. Dieses erhalten Sie durch den Zuweisungsbescheid.

Sollte sich die Zuständigkeit aus dem tatsächlichen Aufenthalt des jungen Menschen oder durch eine freiwillige Übernahme ergeben, teilen Sie uns bitte formlos per E-Mail (KostenerstattungJH@ls.niedersachsen.de) mit, dass Sie einen jungen Menschen betreuen, damit wir Planungssicherheit bezüglich zukünftiger Kosten haben. In diesem Fall erhalten Sie das Aktenzeichen durch eine Eingangsbestätigung Ihrer **ersten** eingereichten Rechnung.

2 Erstellen Sie für jedes **Kalenderjahr** eine Folgerechnung mit einer neuen Abrechnung und tragen Sie das entsprechende Kalenderjahr ein. Achten Sie darauf, dass nur Kosten erstattet werden, die spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht wurden (§ 111 S. 1 SGB X analog) und die nicht verjährt sind (§ 113 Abs. 1 S. 1 SGB X analog).

3 Trennen Sie die Auflistung je nach **Hilfeart**. Wurde die Hilfeart geändert, erstellen Sie eine neue Folgerechnung und tragen Sie bei der Hilfeart die nun gewährte Hilfe ein. Dies ist entscheidend bei einem Wechsel der Hilfe aufgrund einer pädagogischen Einschätzung, aber auch bei Eintritt der Volljährigkeit. Tragen Sie bei letzterem die Hilfeart ein, die bis zum 18. Geburtstag gewährt wurde. Beginnen Sie für den anschließenden Zeitraum eine neue Folgerechnung und tragen Sie dort eine Hilfe nach § 41 SGB VIII ein, wenn diese gewährt wurde.

4 Die örtliche Zuständigkeit des kommunalen Jugendamts kann sich aus dem **tatsächlichen Aufenthalt** des jungen Menschen oder aus einem **Zuweisungsbescheid** der Niedersächsischen Landesverteilstelle ergeben. Alternativ kann die **Zuständigkeit freiwillig** von einem anderen Jugendamt übernommen worden sein. Kreuzen Sie an, woraus sich Ihre örtliche Zuständigkeit ergibt. Eine Anknüpfung an einen gewöhnlichen Aufenthalt besteht bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht.

5 Tragen Sie beim **Einreisedatum** das Datum ein, an welchem der junge Mensch unbegleitet (das heißt ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten) die **Grenze** nach Deutschland **überschritten** hat. Dieses Datum ist beispielsweise dem Protokoll der Bundespolizei zu entnehmen.

Wurde der Zeitpunkt der Einreise nicht amtlich festgestellt, sodass der Grenzübertritt nicht nachgewiesen werden kann, tragen Sie das Datum unter der zweiten Variante ein, an dem der **Aufenthalt** in Deutschland erstmalig **festgestellt** wurde. Dieses entnehmen Sie beispielsweise dem Ausländerzentralregister (AZR) oder auch einer Auskunft der Ausländerbehörde, des Einwohnermeldeamts, der Polizei oder des Sozialamts.

Ist auch hier kein Datum bekannt, kreuzen Sie die dritte Variante an. Tragen Sie dort ein, wann der junge Mensch **erstmalig** bei einem **Jugendamt vorgesprochen** hat. Erfolgte dies nicht bei Ihrem Jugendamt, sondern bereits zuvor bei einem anderen Jugendamt, tragen Sie das Datum der ersten Vorsprache beim ersten Jugendamt ein und geben an, um welches Jugendamt es sich handelte.

Es ist wichtig zwischen den verschiedenen Daten zu unterscheiden. So darf beispielsweise nicht beim Grenzübertritt eingetragen werden, wann der junge Mensch im Jugendamt vorgesprochen hat.

6 Ein **Antrag beim Familiengericht** zur Bestellung eines Vormunds muss unverzüglich erfolgen. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Dies wiederum bedeutet vorliegend innerhalb weniger Tage – grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen.

Wurde zu spät ein Antrag beim Familiengericht gestellt, hat dies Auswirkungen auf die Kostenerstattungspflicht. Den Antrag beim Familiengericht müssen Sie uns auf Nachfrage deswegen vorlegen können. Sollten gewichtige Gründe vorliegen aus denen eine Beantragung beim Familiengericht innerhalb weniger Tage nicht möglich war, stellen Sie diese Gründe ganz unten unter „zusätzliche Erläuterungen“ dar.

Normalerweise wird ein Vormund bestellt. Falls sich ein vermögenssorgeberechtigter in Deutschland aufhält, kann ausnahmsweise eine Pflegschaft in Betracht kommen.

7 Hilfeplangespräche müssen regelmäßig stattfinden und ein Hilfeplan in einem **kooperativen** Prozess, der sich an den Regelungen des § 36 SGB VIII bemisst, aufgestellt werden.

III. Wann erfolgt eine Kostenerstattung?

Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn die unter I. genannten Voraussetzungen vorliegen, die Rechnung ordnungsgemäß unter Beachtung der unter II. beschriebenen Hinweise eingereicht wurde und keine Verjährung eingetreten ist.

Erstattungsfähig sind Kosten rechtmäßig gewährter Jugendhilfe. Darunter fallen sowohl Kosten für **Jugendhilfeleistungen** (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) als auch Kosten für andere Aufgaben der Jugendhilfe in Form von **Inobhutnahmen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 42 Abs. 1 Nr. 3, 42a SGB VIII).

Gerne können Sie auf das Mitschicken von Belegen verzichten. Sollten uns Ungereimtheiten auffallen, behalten wir uns vor, Nachweise oder zusätzliche Informationen anzufragen. Zudem werden wir **stichprobenartig** weitere Unterlagen in Form von Nachweisen anfordern.

Die Einrichtungen, in denen die jungen Menschen untergebracht werden, bedürfen einer **Betriebserlaubnis**. Für sogenannte Brücken- oder Notfalllösungen, bei denen junge Menschen aufgrund erheblicher Kapazitätsprobleme kurzfristig in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis untergebracht wurden, sind für die Jahre 2022-2024 ausnahmsweise erstattungsfähig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Erstattung nicht möglich – die jungen Menschen müssen in Einrichtungen mit vorhandener Betriebserlaubnis untergebracht werden.

Ergibt unsere Prüfung, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, erstatten wir Ihre Kosten. Beachten Sie, dass – wie in der Vergangenheit praktiziert – **Anerkenntnisse nicht mehr ausgestellt werden**. Nach Rechnungsstellung erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen den Erstattungsbetrag. Das Aktenzeichen geben Sie bitte bei jeglicher folgenden Kommunikation mit uns an.

Beachten Sie zudem, dass bei Vorliegen eines Zuweisungsbescheids einmal pro Neufall mit der ersten Rechnungsstellung die Auszahlung einer **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von 2000 Euro (§ 16b Abs. 2 Nds. AG SGB VIII) erfolgt.